STADT LANDSHUT

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 29.04.2016

Betreff:

Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 05-70 "Moniberg - Vogelherd" Teilbereich 2 "Hinterfeld" durch Deckblatt Nr. 5; Änderungs- und Billigungsbeschluss

Referent

I. V. Bauoberrat Roland Reisinger

Von den

10

Mitgliedern waren

10

anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig					
mit		gegen		Stimmen	beschlossen:

- 1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
- 2. Der Bebauungsplan Nr. 05-70 "Moniberg Vogelherd" vom 16.11.1984 i.d.F. vom 30.09.1988 rechtsverbindlich seit 26.06.1989 wird für den im Plan dargestellten Bereich durch Deckblatt Nr. 5 geändert.
- 3. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung hat der von der Planung begünstigte Grundeigentümer:
  - alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.)
  - alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen.
  - die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100% zu tragen.
- 4. In den Hinweisen und in der Begründung zum Deckblatt ist auf das Energiekonzept der Stadt Landshut und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) hinzuweisen.
- 5. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob eine Nahwärmeversorgung für das Gebiet in Betracht kommt.

6. Das Deckblatt Nr. 5 vom 29.04.2016 zum Bebauungsplan Nr. 05-70 "Moniberg - Vogelherd" vom 16.11.1984 i.d.F. vom 30.09.1988 - rechtsverbindlich seit 26.06.1989 - wird in der vorgelegten Form gebilligt.

Das Deckblatt zum Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, sowie die Begründung vom 29.04.2016 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB erfolgt die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf des Deckblattes Nr. 5 zum Bebauungsplan Nr. 05-70 "Moniberg - Vogelherd" Teilbereich 2 "Hinterfeld" ist dementsprechend auf die Dauer eines Monats auszulegen.

7. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

TRY

Landshut, den 29.04.2016 STADT LANDSHUT

Hans Rampf
Oberbürgermeister